

ALLGEMEINE HAFTPFLICHT

BESONDERE BEDINGUNG AH469

**Umweltstörung -; Auslandsdeckung
für die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, Schweiz und Liechtenstein**

1. Sach- oder Personenschäden durch Umweltstörung
Abweichend von anderslautenden Vereinbarungen zum örtlichen Geltungsbereich besteht für
 - Sachschäden durch Umweltstörung gemäß Art 6 AHVB Versicherungsschutz, wenn die schädigenden Folgen der Umweltstörung in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, der Schweiz oder in Liechtenstein eingetreten sind;
 - Personenschäden durch Umweltstörung Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, der Schweiz oder in Liechtenstein eingetreten ist.

Die Einschränkung nach Art 3.1, 2. Satz AHVB findet Anwendung. Es gilt Art 13 AHVB.

2. Der Versicherungsschutz gemäß Pkt. 1 bezieht sich auf Versicherungsfälle
 - durch Produkte des Versicherungsnehmers, die dorthin gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder liefern hat lassen;
 - durch Produkte, die der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder liefern hat lassen;
 - aus Montage-, Wartungs- (auch Inspektion und Kundendienst), Reparatur- und Bauarbeiten sowie der Innehabung und Verwendung der beweglichen, betrieblichen Einrichtung zur Durchführung dieser Arbeiten.

Schadenersatzverpflichtungen aus Sach- oder Personenschäden durch Umweltstörung durch im Ausland gelegenen Betriebsstätten sind daher nicht automatisch mitversichert, sondern bedarf es dazu einer gesonderten Vereinbarung.

3. Der Versicherungsschutz gemäß Pkt. 1 ist nicht gegeben, wenn die Schadenermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird.

Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt jedoch auch in einem solchen Fall bestehen, wenn die Schadenregulierung aufgrund der vom Versicherungsnehmer beigebrachten Unterlagen dem Grunde und der Höhe nach möglich ist.